

Gutachtliche Aeusserung über Krammers Ausgabe der Lex Salica.

Von **F. Vollmer.**

Auf die Zuschrift vom 30. 6. vermag ich erst heute zu antworten, da ich mit Arbeiten überhäuft war und in den Ferien erst Zeit fand, die mir zugesandten Bogen der Lex Salica und die Aufsätze anzusehen.

Auch jetzt hatte ich natürlich keine Zeit, mich in die verwickelten historischen und rechtlichen Fragen einzuarbeiten; es schien mir auch nicht nötig, um eine Entscheidung zu fällen. Denn das von Herrn Krusch angeführte Material an äusseren überlieferungsgeschichtlichen Tatsachen, die signifikanten Lücken in A, die zahlreichen ärmlichen Verkleisterungen, Verschiebungen, Umschreibungen dieser Rezension lassen in mir keinen Zweifel aufkommen, dass Krammers Ausgabe die Dinge völlig auf den Kopf gestellt hat, d. h. dass B die ältere, A die abgeleitete Rezension darstellt.

Sie gestatten mir vielleicht auch noch einen Vorschlag zur Anlage des Ganzen.

Bei dem Verhältnisse von A zu B scheint es mir ganz überflüssig, Rezension A in extenso abzudrucken, man sollte die wirklich sachlichen Abweichungen etwa in einer Parallelspalte zu B abdrucken: was jetzt den unförmigen Apparat zu A ausmacht, sollte bei der Beschreibung der Hss. oder soweit es sprachlich und orthographisch wirklich wichtig ist, in einem ausführlichen Glossar verzeichnet werden. Zur Klarlegung der Anlage von rec. A genügten dann ein paar Seiten, die gewissermassen das Gerippe dieser Sammlung ausmachten: Titel, bezw. Nummer des entsprechenden Paragraphen in B, ev. Zusätze oder wichtige Aenderungen.

So, wie die Anlage jetzt ist, bleibt es ein höchst umständliches Geschäft, die Entwicklung der Texte zu überschauen: jeder Leser muss von neuem tun, was ihm der Editor ein für alle mal hätte abnehmen sollen.

München, den 28. August 1916.

Fr. Vollmer.